

# RHEINISCHE VIERTELJAHRSBLÄTTER

---

JAHRGANG 74

2010

HERAUSGEBER:

M. GROTEN

M. NIKOLAY-PANTER · CLAUDIA WICH-REIF

SCHRIFTFÜHRUNG: M. NIKOLAY-PANTER

VERÖFFENTLICHUNG

DER ABTEILUNG FÜR RHEINISCHE LANDESGESCHICHTE

DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT BONN

---

DR. RUDOLF HABELT GMBH · BONN

Manuskripte und Anfragen sind zu richten an die Abteilung für  
Rheinische Landesgeschichte  
des Instituts für Geschichtswissenschaft  
53113 Bonn, Am Hofgarten 22, z. Hd. von Frau Dr. M. Nikolay-Panter  
Email: m.nikolay.panter@uni-bonn.de

Gedruckt mit Unterstützung  
des Landschaftsverbandes Rheinland



Einen Druckkostenzuschuss gewährte auch das  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur  
des Landes Rheinland-Pfalz

ISSN 0035-4473

Alle Rechte vorbehalten  
Institut für Geschichtswissenschaft der Universität Bonn

Gesamtherstellung:



VDS – VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT,  
91413 Neustadt an der Aisch

## Inhalt des vierundsiebzigsten Jahrgangs

VIII u. 464 S.

### Aufsätze:

Ernst-Dieter Hehl: Stadt und Kirchenrecht. Überlegungen zu Mainz, Speyer und Worms im 12. Jahrhundert .....	1
Gerold Bönnen: Gemeindebildung und kommunale Organisation in Worms und Speyer (1074 bis ca. 1220) .....	19
Tobias Herrmann: Frühe kommunale Schriftlichkeit in Aachen und die Herausbildung städtischer Kanzleien in Mitteleuropa .....	57
Manfred Groten: Bürgermeister und arme Töchter in Köln 1455–1670. Die Stiftung des Kölner Bürgers Heinrich Haich von 1452 (Teil 2) .....	79
Eva Büthe: Zur Kölner Schriftsprache im 16. Jahrhundert. Die Vokalbezeichnung Hermann Weinsbergs .....	127
Rouven Pons: Die faktische Kraft des Möglichen. Die preußisch-kurpfälzischen Heiratsverhandlungen und das jülich-klevische Erbe .....	153
Claudia Wich-Reif: Nähesprache im 19. Jahrhundert. Das Zusammenspiel von Diminution und Dialekt in der Korrespondenz der Bonner Bürger Johanna und Gottfried Kinkel .....	193
Ulrich Helbach: Zum Quellenwert von Pfarrarchiven für die Stadt- und Gemeindegeschichte .....	205

### Kleine Beiträge:

Bernd Schütte: Osterfeier und Jüngerlauf. Zum Tod Arnolds II. von Köln .....	220
Matthias Werner: Der Historiker und Ostforscher Hermann Aubin. Anmerkungen zu einigen neueren Publikationen .....	235

### Besprechungen:

P. von Polenz: Geschichte d. deutschen Sprache (M. Elmentaler) .....	254
W. Besch, N. R. Wolf: Geschichte d. deutschen Sprache (M. Elmentaler) .....	254
H. U. Schmid: Einführung in d. deutsche Sprachgeschichte (M. Elmentaler) .....	254
I. M. Kramp CJ: Renovamini spiritu/Ernüwent den geist üwers gemütes (N. Kössinger) .....	258
T. Stichlmair: Stadtbürgertum u. frühneuzeitliche Sprachstandardisierung (G. Cornelissen) .....	260
H. Spiekermann: Sprache in Baden-Württemberg (R. Möller) .....	262
P. Honnen: Alles Kokolores? (E. Büthe, St. Müller) .....	266
Enzyklopädie d. Mittelalters, hrsg. v. G. Melville u. M. Staub (M. Clauss) .....	268
M. Ghetta: Spätantikes Heidentum. Trier u. d. Treverer Land (H. Wrede) .....	270
S. Ristow: Frühes Christentum im Rheinland (H. Ament) .....	271
Alkuin: Vita sancti Willibrordi, hrsg., übers. u. komm. v. P. Dräger (U. Nonn) .....	274
St. Patzold: Episcopus (R. Schieffer) .....	275
G. Lubich: Verwandtsein (M. Clauss) .....	276

## STADT UND KIRCHENRECHT

### Überlegungen zu Mainz, Speyer und Worms im 12. Jahrhundert<sup>1</sup>

Von Ernst-Dieter Hehl

Stefan Weinfurter  
zum 24. Juni 2010

„Bis ins 12. Jahrhundert hinein“ seien „im deutschen Reich allein die Bischofsstädte ... Städte im strengen Sinne“ gewesen, hat Manfred Groten knapp konstatiert. Hinsichtlich neuer Stadtgründungen müsse eine „*imitatio civitatis*“ in Rechnung gestellt werde, aus dieser „erwuchs ein geschärftes Bewusstsein für die bestimmenden Merkmale der *civitates*, das deren Übertragung ermöglichte“<sup>2</sup>. Die dynamischen Prozesse der Stadtentstehung und -entwicklung außerhalb der Bischofsstädte sind jedenfalls unübersehbar, und in ihnen selbst finden grundlegende Veränderungen statt<sup>3</sup>. Minderung unmittelbar ausgeübter bischöflicher Herrschaft und die Ausbildung kommunaler Verwaltungs- und Leitungsformen sind deren Kennzeichen, Streben nach „Freiheit“ kann als Kurzformel dienen. Oft durch Parteinahme für den König und offene Auseinandersetzung mit dem bischöflichen Stadtherrn zu erreichen gesucht, wofür die Vorgänge in Worms und Köln seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts als Beispiel stehen<sup>4</sup>, scheint das den Prozess der Stadtentwicklung aus dem bischöflichen Handlungs- und Verantwortungsbereich gleichsam herauszulösen. Der Bischof scheint seine Gestaltungsmöglichkeiten oder das Interesse daran zu verlieren, obwohl er im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Entscheidendes

---

<sup>1</sup> Die Reihen der Monumenta Germaniae Historica (MGH) zitiere ich mit den üblichen Abkürzungen; nach Möglichkeit notiere ich auch die deutsch-lateinischen Ausgaben in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe (= FSGA), Darmstadt 1955ff. Weitere Abkürzung: Migne PL = J.-P. Migne, Patrologiae cursus completus ... Series Latina, Paris 1841ff.

<sup>2</sup> Manfred Groten, Bericht über die Herbsttagung der Abteilung für Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft der Universität Bonn am 29. und 30. September 2008 „Die deutsche Stadt des Mittelalters“. Einleitende Überlegungen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 73 (2009) S. 435–443, die Zitate S. 436 und S. 437. – Der folgende Aufsatz beruht auf dem Vortrag, den ich auf dieser Tagung gehalten habe.

<sup>3</sup> Eine historisch-systematische Darstellung gibt Ferdinand Op11, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 6), Wien/Köln/Graz 1986.

<sup>4</sup> Knut Schulz, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992, S. 75–86.

für den Ausbau „seiner“ Stadt geleistet hatte<sup>5</sup>. Die Bischofsstadt als solche verlor anscheinend ihre bislang vom Bischof ausgehende innere Dynamik und schien bloß die Stätte der bischöflichen Kathedrale zu sein.

Doch es lohnt sich der Frage nachzugehen, ob der *civitas* als Bischofsstadt ein dynamisches Moment innewohnte, welches die Entwicklung im 12. Jahrhundert zu erklären vermag. Die theoretische Zuordnung von Stadt/*civitas* und Bischof ist zunächst ein kirchenrechtliches Phänomen, und einem solchen mag man von vornherein Dynamik absprechen. Dynamik und Dramatik prägen jedoch zumindest einen Vorgang der Mainzer Bischofs- und Stadtgeschichte im 12. Jahrhundert.

Ich beginne mit Dramatik. Am 31. März 1163, knapp drei Jahre nachdem die Mainzer ihren Erzbischof Arnold von Selenhofen in einer sich immer weiter eskalierenden Auseinandersetzung erschlagen hatten, begann das Strafgericht gegen die Aufständischen<sup>6</sup>. Friedrich Barbarossa hatte hierzu einen Hoftag in Mainz versammelt. Büßen mussten nicht nur beteiligte Personen, die zum Teil hingerichtet, zum Teil verbannt wurden, nicht nur der Abt des Jakobskloster vor Mainz, wo die Untat geschehen war, und seine Mönche, die deshalb vertrieben wurden, sondern auch die Stadt selbst erhielt schwere Strafe. Ihre Mauern wurden zerstört, melden viele Quellen, und einige fügen hinzu: Mainz sei des Rechtes der Stadt (*ius civitatis*) beraubt worden – so die zeitgenössischen *Annales Ratisbonenses*<sup>7</sup> – bzw. ihrer Rechte (*iura*), Freiheiten (*libertates*) und Privilegien (*privilegia*) – so knapp einhundert Jahre später der *Liber calamitatum* des ehe-

<sup>5</sup> Vgl. Frank G. Hirschmann, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43), Stuttgart 1998, zu den in diesem Aufsatz behandelten Städten Mainz, Speyer und Worms dort S. 287–356.

<sup>6</sup> Zu Arnold und seinem Konflikt mit Mainz vgl. Ludwig Falck, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jahrhundert bis 1244) (Geschichte der Stadt Mainz 2), Düsseldorf 1972, S. 151–154; Winfried Schöntag, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153–1183) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 22), Darmstadt/Marburg 1973, S. 17–35; Dieter Demandt, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert) (Geschichtliche Landeskunde 15), Wiesbaden 1977, S. 51–67; Op11 (wie Anm. 3), S. 119–121; Schulz (wie Anm. 4), S. 173–182; Stephanie Haarländer, Die Mainzer Kirche in der Stauferzeit (1122–1249), § 11 und 12, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, hrsg. von Friedhelm Jürgensmeier, Bd. 1: Christliche Antike und Mittelalter (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6/1), Würzburg 2000, S. 290–331, hier S. 324–331; weitere Literatur unten Anm. 8 und 48–50. Die Quellen zur Ermordung Arnolds und Barbarossas Strafgericht verzeichnen: Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II. 742?–1288. Mit Benützung des Nachlasses von Johann Friedrich Böhm er bearb. und hrsg. von Cornelius Will, 2 Bde., Innsbruck 1877–1886 (Nachdruck: Aalen 1966), hier 1, S. 376–380, Nr. 110 mit Nachtrag, 2, S. 3f., Nr. 19.

<sup>7</sup> *Annales Ratisponenses ad annum 1163: Mogontia propter facinus occisi pontificis in iudicio Friderici imperatoris muris subrutis et vallorum munitioibus adequatis iuxta scita legum et canonum iure civitatis privatur. Sic in brevi due antiquissime et opinatissime metropoles, Mediolanum Ligurie et Mogontia capud Germanie, in evidens argumentum mutabilitatis rerum omnium exciderunt* (ed. W. Wattenbach, in: MGH Scriptores 17, Hannover 1861, S. 577–590, hier S. 588).

maligen Mainzer Erzbischofs Christian II.<sup>8</sup>. Wölfen und Hunden, Dieben und Räubern solle Mainz nach Zerstörung seiner Mauern offen stehen, jede Möglichkeit des Wiederaufbaus ihr genommen sein<sup>9</sup>.

Die Forschung hat die Bestrafung von Mainz immer wieder mit der Zerstörung Mailands verglichen, die Barbarossa ein Jahr zuvor vorgenommen hatte. Sie folgt damit der Wertung der Regensburger Annalen. Für diese belegt das im Abstand von nur einem Jahr eingetretene Schicksal der beiden Metropolen den Wandel und die Unbeständigkeit aller irdischen Dinge.

Doch nicht allein die Art der Bestrafung haben die beiden Städte gemein, sondern auch, dass die Folgen davon zeitlich beschränkt waren. Obwohl die Mailänder aus ihrer Stadt vertrieben und umgesiedelt worden waren, blieben sie untereinander als *populus Mediolanensis* verbunden. Im März 1167 gehörten sie zu den Gründungsmitgliedern der Lega Lombarda, im April kehrten sie in ihre Stadt zurück<sup>10</sup>. In Mainz beendete 1175 der Propst Burchard von St. Peter einen Besitzstreit mit dem *burgensis* Herold, der vor die *iudices civici* gebracht worden und *ut mos est et consuetudo civitatis* verhandelt worden war. Die Urkunde darüber wurde mit dem Stadtsiegel (*signum civitatis*) und durch ihre Unterschriften von Mainzer Geistlichen und Laien beglaubigt<sup>11</sup>. Die Mauern der Stadt wurden um 1200 wieder hergestellt.

Dafür, dass Mailand nicht eine verlassene Ruine blieb, lässt sich mit dem Papstschisma von 1159 und den fortdauernden Auseinandersetzungen zwischen Barbarossa und den lombardischen Städten leicht ein Grund finden. Schwieriger liegen die Dinge bei Mainz. Denn Mainz soll das *ius civitatis* gemäß der Beschlüsse der Gesetze und Kanones (*scita legum et canonum*) verloren haben<sup>12</sup>. Eine entsprechende Regelung zur Bestrafung der Ermordung eines Bischofs ist im weltlichen Recht bisher nicht nachgewiesen, hinsichtlich des Kirchenrechts ist man jedoch scheinbar fündig geworden. In seiner Abhandlung über die Bischofsstadt hat Friedrich Merzbacher auf eine entsprechende Verfügung des Papstes

---

<sup>8</sup> Christiani archiepiscopi liber de calamitate ecclesiae Moguntinae, ed. H. Reimer, in: MGH Scriptores 25, Hannover 1880, S. 236–248, hier c. 14, S. 245 = Christiani chronicon Moguntinum, ed. Philipp Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. 3: Monumenta Moguntina, Berlin 1866 (Nachdruck: Aalen 1964), S. 676–699, hier S. 692. Zur Berichterstattung im Liber/Chronicon vgl. Stefan Burkhardt, Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008, S. 279–283.

<sup>9</sup> Liber/Chronicon, ed. Reimer (wie Anm. 8), S. 245; ed. Jaffé (wie Anm. 8), S. 692.

<sup>10</sup> Op11 (wie Anm. 3), S. 334f.

<sup>11</sup> Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads, bearbeitet von Peter Acht, Teil 1: 1137–1175, Darmstadt 1968, S. 620–622, Nr. 375; Op11 (wie Anm. 3), S. 121f. Zu den Folgen des Urteils für die innerstädtischen Verhältnisse vgl. auch Falck, (wie Anm. 6), S. 154, zur Stadtmauer ebd. S. 179; Demandt (wie Anm. 6), S. 62–68.

<sup>12</sup> Siehe oben Anm. 7 das Zitat aus den Annales Ratisponenses.

Gelasius I. hingewiesen<sup>13</sup>, und die weitere Forschung ist ihm darin gefolgt, in dieser Dekretale die Grundlage für das kaiserliche Urteil zu sehen<sup>14</sup>.

Die Dinge sind komplizierter. Gelasius hatte nämlich angeordnet, dass im süditalienischen Squillace, wo zweimal hintereinander der Bischof umgebracht worden war, kein neuer Bischof eingesetzt werden dürfe, und zwei benachbarte Bischöfe beauftragt, hier die bischöflichen Aufgaben wahrzunehmen<sup>15</sup>. Nicht der Ort sollte seinen *civitas*-Charakter verlieren, sondern die bischöflichen Aufgaben in ihm sollten zumindest auf Zeit von auswärtigen Bischöfen im Rahmen eines *ministerium visitationis* erfüllt werden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, ein gutes Jahrzehnt vor der Ermordung Arnolds, hatte Gratian in seiner Kirchenrechtssammlung das Schreiben des Gelasius unter die Überschrift gestellt: „Die bischöfliche Würde wird von einer Stadt abgezogen, die ihre Bischöfe tötet“<sup>16</sup>. Für Gratian gilt der Brief des Gelasius als Beleg für die päpstliche Organisationsgewalt in Bistumsfragen, wie er unmittelbar nach dessen Inserierung in einem abschließenden Dictum zu den Kanones erklärt, die er zu diesem Problemkreis zusammengestellt hat.

Kirchenrechtlich gesehen, könnte man die Feststellung Merzbachers geradezu in eine neue Frage verwandeln: Wieso erhält Mainz, das seinen Bischof ermordet hat, überhaupt einen neuen Bischof? Doch eine solche Frage ist kaum angemessen. Denn, das zeigt sich in der Rezeption des Gelasiusbriefes in der zeitgenössischen Kanonistik, allein der Papst hätte die bischöfliche Würde von Mainz abziehen und an einen anderen Ort transferieren können – sei es auf Zeit, sei es auf Dauer. Dem Kaiser war solches nicht möglich, und in der Tat hat Barbarossa sich damals intensiv darum bemüht, dass nach Arnolds Ermordung eine Person zum Erzbischof von Mainz erhoben wurde, die seinen Vorstellungen entsprach. In Konrad von Wittelsbach wurde diese gefunden, Mainzer Bestrebungen, Rudolf von Zähringen zu erheben, scheiterten an dem kaiserlichen Willen<sup>17</sup>.

<sup>13</sup> Friedrich Merzbacher, Die Bischofsstadt (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 93), Köln/Opladen 1961, S. 31.

<sup>14</sup> Falck (wie Anm. 6), S. 154; Op11 (wie Anm. 3), S. 120.

<sup>15</sup> Brief 37, ed. Andreas Thiel, *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scripta sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, Braunsberg 1867–68 (Nachdruck: Hildesheim 1974), S. 450f. Regesten: Philipp Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, 2. Aufl. bearb. von Samuel Löwenfeld, Ferdinand Kaltenbrunner und Paul Ewald (künftig JL, JK, JE), Bd. 1, Leipzig 1885 (Nachdruck: Graz 1956), hier JK 725; *Italia Pontificia*, Bd. 9: Samnium – Apulia, Lucania, bearb. von Walther Holtzmann, Berlin 1962, S. 42 Nr. 2, S. 57 Nr. 2, S. 151 Nr. 2.

<sup>16</sup> Gratian, *Concordia canonum discordantium*, ed. Aemilius Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1: *Decretum magistri Gratiani*, Leipzig 1879 (Nachdruck: Graz 1959), hier *Causa 25 questio 2 c. 25*, Sp. 1018f. (der zweite – hier nicht interessierende Abschnitt des Briefs – im Teil „De consecratione“, *Distinctio 2 c. 12*; Friedberg, Sp. 1318). Das *Summarium Gratians: Episcopalis dignitas civitati subtrahitur, que suos presules interimit*.

<sup>17</sup> Schöntag (wie Anm. 6), S. 37–40.

Aus kirchenrechtlicher Sicht des 12. Jahrhunderts lautet die Frage also: Braucht der Bischof eine Stadt? Auf die Mainzer Situation nach der Ermordung Arnolds bezogen: Bedeutet die mit der Wahl Konrads von Wittelsbach dokumentierte Kontinuität der Mainzer Kirche nicht gleichzeitig auch eine Kontinuität der *civitas* Mainz, gleich wie man *civitas* inhaltlich bestimmen will? Auf diese Frage scheint mir das Kirchenrecht eine eindeutig bejahende Antwort zu geben. Denn in ihm war in der Spätantike eine Verknüpfung von Bischofssitz und *civitas* vorgenommen worden, die nicht allein durch das traditionsgeleitete mittelalterliche Kirchenrecht übernommen, sondern in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts in den pseudoisidorischen Fälschungen aktualisiert wurde und dann in der Mitte des 12. Jahrhunderts im Dekret Gratians in systematisierter Form erscheint.

Dass Bischöfe nur in einer *civitas* ordiniert werden dürften, hatte bereits die Synode von Serdica 342/343 verfügt<sup>18</sup>. Sie hatte dabei aber, was die Forschung in der Regel nicht thematisiert, die *civitas* qualifiziert. Denn sie hatte ihre Verfügung negativ formuliert und verboten, in irgendeinem *vicus* oder in einer *modica civitas* einen Bischof einzusetzen; hier genüge ein Priester. Ihre Anordnung begründeten die Synodalen damit, dass „Namen und Autorität des Bischofs“ nicht geschmälert werden dürfe (*ne vilescat nomen episcopi et auctoritas*).

Bischof Burchard von Worms hat zu Beginn des 11. Jahrhunderts diesen Kanon von Serdica in seine Kirchenrechtssammlung, in sein Dekret aufgenommen<sup>19</sup>. Ivo von Chartres kennt etwa ein Jahrhundert später den Kanon in seinem Dekret ebenfalls<sup>20</sup>, lässt ihn aber in seiner abschließenden Sammlung, der weitverbreiteten Panormia, weg. Gratian, mit dem kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts die Sammlung und Systematisierung des älteren Kirchenrechts ihren Höhepunkt und Abschluss erreicht, hat das Kapitel nicht mehr rezipiert<sup>21</sup>. Das besagt jedoch nicht, dass es obsolet geworden ist. Denn Burchards Dekret hat in der zweiten Hälfte des 11. und der ersten des 12. Jahrhunderts auch in einer ausgesprochenen

---

<sup>18</sup> Can. 4 (letzter Teil: *Sed licentia danda*), ed. Cuthbert Hamilton Turner, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima. Canonum et conciliorum Graecorum interpretationes Latinae*, 2 Bde., Oxford 1899–1939, hier Bd. 1, S. 459f. Die frühe lateinische Überlieferung (und die älteren Editionen) teilt den Kanon oft nach inhaltlichen Kriterien in drei Teile, der Abschnitt *Licentia* erscheint deshalb als c. 6 von Serdica, vgl. die Edition bei Giovanni Domenico Mansi, *Sanctorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 3, Venedig 1759 (Nachdruck: Graz 1960), Sp. 24.

<sup>19</sup> Burchard von Worms, *Decretum I*, 31 (Migne PL 140, Sp. 557). – Zur Recherche der kanonistischen Überlieferungen wurde vor allem benutzt: Linda Fowler-Magerl, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140. Access with data processing (MGH Hilfsmittel 21)*, Hannover 2005, dort auch knapp zu den genannten Sammlungen.

<sup>20</sup> Ivo, *Decretum V*, 142 (Migne PL 161, Sp. 371); zur Panormia Fowler-Magerl (wie Anm. 19), S. 198 und S. 201.

<sup>21</sup> Der Abschnitt *Licentia vero danda* des Konzils von Serdica ist jedoch in italienischen Sammlungen des beginnenden 12. Jahrhunderts rezipiert: Polycarpus, *Collectio III librorum* und *Collectio IX librorum* (Vatikan, Archivio di San Pietro C. 118), so das Ergebnis einer Recherche mit der CD bei Fowler-Magerl (wie Anm. 19).



Städtelandschaft Verbreitung gefunden, nämlich in Oberitalien; in Deutschland blieb es ebenfalls in Gebrauch<sup>22</sup>. Vor allem aber hatten päpstliche Schreiben die Anordnungen und Begründungen des Kapitels von Serdica rezipiert. Das maßgebliche Zeugnis dafür findet sich bei Leo dem Großen.

So folgt in Burchards Dekret auf den Kanon von Serdica eine Dekretale Papst Leos des Großen<sup>23</sup>. Aus Sorge um die *dignitas sacerdotalis* hatte Leo eine Verfügung getroffen, die inhaltlich die Bestimmungen von Serdica erneut einschärfte: An Orten (*loca*) und in Kastellen, wo bisher keine Bischöfe amtiert hätten, sollten auch keine solchen eingesetzt werden. Denn wo die Gemeinden relativ klein seien, genügten Priester. Leitung durch Bischöfe sei den größeren Gemeinden und volkreicheren Städten (*maioribus populis et frequentioribus civitatibus*) vorbehalten. Eine ungebührliche Vermehrung von Bischofssitzen, indem solche für *viculis et possessionibus vel abscuris et solitariis muncipiis* errichtet würden, führe zur Minderung des bischöflichen *honor*.

Es kommt hier nicht darauf an, dass ein Bischofssitz nur in einer *civitas* errichtet werden darf, sondern darauf, dass diese *civitas* durch ein zusätzliches Moment qualifiziert sein muss. Sie darf keine *modica civitas* sein, sondern muss über eine angemessene Einwohnerzahl verfügen, und sie soll nach Möglichkeit seit alters her Bischofssitz gewesen sein. In ihrem Rang soll sie dem *honor* des bischöflichen Amtes als solchem entsprechen – andersherum formuliert: Der Bischof bedarf einer Stadt, die seiner geistlichen Würde angemessen ist. Dass dieser Ort über den Status einer *civitas* verfügt, reicht allein nicht aus.

In der kirchenpolitischen Wirklichkeit ist das keine graue Theorie geblieben. Im 8. Jahrhundert hat Papst Zacharias dem Ersuchen des Bonifatius entsprochen, die Einsetzung von Bischöfen in Büraburg, Erfurt und Würzburg zu bestätigen, und ihm nochmals eingeschärft, die Beschaffenheit dieser Orte genau zu bedenken, denn Bischöfe sollten nicht in einer *villula* oder *modica civitas* amtieren, *ne vilescat nomen episcopi*. Der zurückhaltend formulierte Bescheid des Papstes lehnt sich an den Wortlaut der Beschlüsse von Serdica an, auf die Zacharias sich als „heilige Kanones“ beruft<sup>24</sup>. Bonifatius sah die Bedingungen offenbar als erfüllt

<sup>22</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Handschriften bei Lotte Kéry, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature*, Washington D.C. 1999, S. 133–155; zur Rezeption Burchards in Italien – trotz Vorbehalten der Gregorianer – vgl. Detlev Jasper, *Burchards Dekret in der Sicht der Gregorianer*, in: *Bischof Burchard von Worms 1000–1025*, hrsg. von Wilfried Hartmann (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 167–198, bes. S. 193f.

<sup>23</sup> Burchard von Worms, *Decretum I*, 32 (Migne PL 140, Sp. 557); die Vorlage ist JK (wie Anm. 15) 310 c. 49.

<sup>24</sup> Vgl. den Briefwechsel zwischen Bonifatius und Papst Zacharias: *Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus*, hrsg. von Michael Tangl (MGH Epp. sel. 1), Berlin 1916, Brief Nr. 50 und 51, hier vor allem aus der Antwort des Papstes (JE [wie Anm. 15] 2264), S. 87 Z. 1–3 = Briefe des Bonifatius – Willibalds Leben des Bonifatius nebst einigen zeitgenössischen Dokumenten, bearb. von Reinhold Rau (FSGA 4 b), Darmstadt 1968 u. ö., bes. S. 150/151; Hermann Nottarp, *Die Bistumserrichtung*

an, denen er überdies durch den Ausbau der genannten Orte Rechnung tragen konnte. Von seinen drei Gründungen gewann Würzburg Dauer. Im 10. Jahrhundert haben Papst und Kaiser das oberitalienische Bistum Alba mit dem benachbarten Asti vereinigt, weil die Kirche von Alba aufgrund der Sarazenenfälle verarmt und entvölkert war. Bei der Auflösung des Bistums Merseburg (981) spielten solche Gedanken, wenn auch eher versteckt, ebenfalls eine Rolle<sup>25</sup>. Doch hatte Otto der Große, als das Erzbistum Magdeburg 968 zusammen mit seinen Suffraganbistümern Merseburg, Zeitz und Meißen errichtet wurde, die Großen und Bischöfe des Reiches aufgefordert, die Magdeburger Suffraganbischöfe materiell zu unterstützen, damit sie nicht als *pauperes et villanis similes* erachtet würden<sup>26</sup>. Bei den neuen Bistümern des fränkischen und frühdeutschen Reichs konnten also Bistumsgründung und Ausbau der bischöflichen *civitas* in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgen.

Als dann im ausgehenden 11. Jahrhundert Arras aus der Diözese Cambrai herausgelöst und zu einem eigenen Bistum erhoben wurde, ließ sich das damit begründen, Arras sei schon früher einmal Bistum gewesen und erfülle auch sonst die Kriterien, gemäß derer eine *civitas* einen eigenen Bischof erhalten dürfe. Zur Rechtfertigung der Erhebung von Arras zum Bistum zog man neben den Grundsätzen, die Serdica und Leo der Große herausgestellt hatten, auch weitere Sätze des Kirchenrechts heran. Sie stammen aus dem 9. Jahrhundert und sind pseudoisidorischer Herkunft, gefertigt aus gedanklichen und wörtlichen Versatzstücken der Anordnungen des Konzils von Serdica und der Dekretale Leos<sup>27</sup>.

Diese pseudoisidorischen Stücke hat Gratian in der Distinctio 80 seines Dekrets in eine systematisierte Reihenfolge gebracht. Auch die Leo-Dekretale steht dort, der Beschluss von Serdica fehlt hingegen<sup>28</sup>. Die ersten beiden pseudoisidorischen

---

in Deutschland im 8. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen 96), Stuttgart 1920, S. 131–133. Vgl. auch in den Bonifatiusbriefen Nr. 28 den Brief Gregors III., JE 2239. Den Abschnitt, dass die bischöfliche Würde (*dignitas*) nicht in Missachtung kommen dürfe (*ne vilescat*; Tan gl., S. 50 Z. 7–10 = Ra u., S. 98/99), hat Gratian in sein Dekret aufgenommen: Causa 16 questio 1 c. 53, ed. Friedberg (wie Anm. 16), Sp. 778. Zu den genannten Briefen vgl. Germania Pontificia, Bd. 4: Provincia Maguntinensis, pars IV. S. Bonifatius, archidioecesis Maguntinensis, abbatia Fuldensis, bearb. von Hermann Jakob s., Göttingen 1978, S. 13, Nr. 24, S. 19, Nr. 40, S. 20f., Nr. 45.

<sup>25</sup> Ernst-Dieter Hehl, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997) S. 96–119; die Texte mit Sachkommentar in: Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Teil 2: 962–1001, hrsg. von Ernst-Dieter Hehl unter Mitarbeit von Carlo Servatius (MGH Concilia 6/2), Hannover 2007, Nr. 33 (Mailand, Sommer 969), S. 313–323; Nr. 41 (Rom, 10. und 11. Sept. 981), S. 362–376.

<sup>26</sup> Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (MGH Diplomata 1), Hannover 1879–1884, S. 502–403: DO. I. Nr. 366.

<sup>27</sup> Grundlegend Lotte Kéry, Die Errichtung des Bistums Arras 1093/1094 (Beihefte der Francia 33), Sigmaringen 1994, besonders S. 346–349 zu den hier interessierenden kirchenrechtlichen Grundsätzen.

<sup>28</sup> Gratian, Decretum, Distinctio 80 cc. 1–4, ed. Friedberg (wie Anm. 16), Sp. 279f. Die Formulierung *ne (ut non) vilescat* findet sich bei Gratian an drei Stellen: hier c. 4 (Zitat in der folgenden Anm.),

Stücke, mit denen Gratian seine *Distinctio* eröffnet, entwerfen eine Hierarchie der Örtlichkeiten, die zu Sitzen der christlichen Bischöfe in der Abstufung Patriarch/Primas – Erzbischof – Bischof geworden sind. Der Rang dieser Orte ist nicht durch das Christentum bestimmt. Er stammt aus vorchristlicher Zeit und entspringt deren religiöser Hierarchie. Dort, wo die heidnischen „ersten Priester“ (*primi flamines*) und „ersten Lehrer des Gesetzes“ (*primi legis doctores*) ihren Sitz hatten, sollten nach dem Willen des hl. Petrus die Patriarchen und Primate eingesetzt werden. Die Erzbischöfe sollten an die Stelle der *archiflamines* treten, in den übrigen *civitates* sollte ein Bischof die geistlichen Leitungsaufgaben erfüllen. Diese Abstufung erfolgte zwar aus jurisdiktionellen Gründen, doch ist deutlich, dass für die christliche Städtehierarchie sowohl das Alter der *civitas* eine Rolle spielen sollte als auch ihr früherer Rang in einer noch nicht durch das Christentum bestimmten Ordnung. Dieser vorchristliche Rang der Stadt bestimmte, welchen Rang der dort amtierende Bischof innehatte.

Das dritte Kapitel Gratians, Papst Anaclet zugeschrieben, schärft nochmals ein, in einer *modica civitas* dürfe kein Bischof eingesetzt werden. Die Begründung von Serdica wird wiederholt: „damit der bischöfliche Namen nicht wertlos werde“. Dann folgt als positive Bestimmung, der Bischof sei in einer *civitas honorabilis* zu etablieren<sup>29</sup>. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts haben die großen Kanonensammlungen das Anaclet-Kapitel in einer Form rezipiert, die der Vorlage entsprach. Bei Burchard von Worms fehlte noch die Wendung von der *civitas honorabilis*; Ivo von Chartres hat in sein Dekret die Anaclet-Dekretale zweimal aufgenommen. Einmal in einer Form, wie sie auch Burchard überliefert, danach in einer dem ursprünglichen Text entsprechenden Fassung<sup>30</sup>.

Der Bischof bedarf einer seinem Amt angemessenen Stadt, das ist die einhellige Botschaft dieser kirchenrechtlichen Sätze. Der Rang der Stadt geht ihrer Erhebung zum Bischofssitz voraus, ist Bedingung dafür und gründet nicht in der Eigenschaft, ein Bischofssitz zu sein. Aber nicht aufgrund seiner hervorgehobe-

---

in *Distinctio* 96 c. 14 (auf den Papst bezogen, aus der Konstantinischen Schenkung: *Unde ut pontificalis apex non vilescat ...*, ed. Friedberg, Sp. 344) und in *Causa* 16 *questio* 1 c. 53 (siehe oben Anm. 15). Vgl. Wortkonkordanz zum *Decretum Gratiani*, bearb. von Timothy Reuter und Gabriel Silagi (MGH Hilfsmittel 9), München 1990, hier Bd. 5, S. 4856.

<sup>29</sup> Gratian, *Decretum*, *Distictio* 80 c. 4: *Episcopi non in castellis neque in modicis civitatibus debent constitui, sed presbiteri per castella et modicas civitates atque villas debent ab episcopis ordinari et poni, singuli tamen per singulos titulos suos. Episcopus non ab uno, sed a pluribus episcopis debet ordinari, et, ut dictum est, non ad modicam civitatem, ne vilescat nomen episcopi, sed ad honorabilem titulandus et denominandus est. Presbiter vero ad qualemcumque locum in eo constitutae ecclesiae est preficiendus* (ed. Friedberg [wie Anm. 16], Sp. 280. Vorlage ist Pseudo-Anaclet c. 28 [JK [wie Anm. 15] +4], ed. Paul Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, Leipzig 1863 (Nachdruck: Aalen 1963 u. ö.), S. 82.

<sup>30</sup> Burchard, *Decretum* I, 4 (Migne PL 140, Sp. 550f.). Dort fehlt auch die Aussage zur Wertigkeit des bischöflichen *nomen*. Ivo, *Decretum* V, 58 (Incipit: *Sacerdotum, fratres, ordo*) und V, 98 (Incipit: *Episcopi apostolorum*); Migne PL 161, Sp. 346 und Sp. 357. In die Panormia hat Ivo diese Kapitel nicht aufgenommen.

nen geistlichen Würde oder aus anderen religiösen Gründen bedarf der Bischof einer *civitas honorabilis*, sondern aus allzu menschlichen. Die Glossa ordinaria, der im 13. Jahrhundert zum Dekret Gratians verfasste Standardkommentar, erläutert diese Aussage, durch Residenz in einer mittelmäßigen Stadt werde das *nomen episcopi* entwertet: es wird „entwertet in der Meinung des Volkes, denn ein derartiger Bischof ist dadurch an sich nicht unbedeutender als die anderen“ (*vilescat quantum ad vulgi opinionem, nam propter hoc non est vilior episcopus*)<sup>31</sup>. Der irdische *honor* des Bischofs wird in der *civitas honorabilis* sichtbar.

Mit Eindeutigkeit, die man von kirchenrechtlichen Bestimmungen erwarten könnte, zumal wenn sie durch die Mühlen der kanonistischen Wissenschaft gegangen sind, hat all das wenig zu tun. Was ist eine *civitas modica*, was eine *civitas honorabilis*? Definitionen gibt die mittelalterliche Kanonistik nicht. Es handelt sich um relative Begriffe, die von zeitlichen und örtlichen Verhältnissen abhängig sind – sie sind somit nicht statisch, sondern dynamisch. Nicht allein der Bischof oder das Kirchenrecht tragen dazu bei, wie sie zu verstehen sind, sondern auch die *opinio vulgi*. Stadt und Bischof stehen deshalb in einer Beziehung, deren Charakter nicht allein vom Bischof bestimmt werden kann. Auch die „Meinung“ des städtischen und kirchlichen „Volkes“ war gefragt, ihr hatte der Bischof gerecht zu werden.

So intensiv auch die Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und den sich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert herausbildenden Stadtgemeinden auch waren, meist ist es doch zu einem Ausgleich gekommen, in dem die Rechte der Gemeinde gegenüber ihrem bischöflichen Stadtherrn erweitert und präzisiert wurden. Die Eskalation des Konfliktes, wie sie in Mainz mit der Ermordung Arnolds von Selenhofen und dem darauf folgenden Entzug der *iura civitatis* eingetreten war, ist die Ausnahme, und auch hier sind die Prozesse der Gemeindebildung nicht grundsätzlich und auf Dauer unterbrochen worden. Ebenso bemerkenswert ist jedoch, dass die Bischöfe selbst innerstädtische Vorgänge der Gemeindebildung förderten.

Auch dafür gibt Mainz ein Beispiel. Um das jedoch einordnen zu können, müssen die benachbarten Bischofsstädte Worms und Speyer mitberücksichtigt werden. Das Stichwort, unter dem ich die bischöflichen Verhaltensweisen betrachten will, lautet *civitas honorabilis*. Ich beginne mit Worms, einem frühen Ausgangspunkt der kommunalen Bewegung in den rheinischen Bischofsstädten. Dass der Wormser Bischof bei dem Privileg Heinrichs IV. für seine Bischofsstadt nicht mitwirkte, versteht sich von selbst. Denn mit der Privilegierung dankte der König 1074 den Wormsern, den *Uvormatiensis civitatis habitatores*, für ihre Treue, die sie ihm gegen ihren Bischof erwiesen hatten<sup>32</sup>. Dass er in die Verhältnisse

<sup>31</sup> Die Glossa ordinaria (hier zu Dist. 80 c. 4) ist häufig den frühen Drucken des Dekrets als Marginalie beigefügt. Benutzt ist die bei François Fradin, Lugduni 1515 erschienene Ausgabe.

<sup>32</sup> Vgl. Op11 (wie Anm. 3), S. 172; Schulz (wie Anm. 4), S. 78–81; Gerold Bönnen, Die Blütezeit des hohen Mittelalters: Von Bischof Burchard zum Rheinischen Bund (1000–1254), in: Geschichte der Stadt Worms, hrsg. von Gerold Bönnen, Stuttgart 2005, S. 133–192, hier S. 144f.

einer Bischofsstadt eingriff, dürfte dem Herrscher bewusst gewesen sein und erklären, wieso er in der diesbezüglichen Urkunde die Präsenz von fünf Bischöfen, an ihrer Spitze Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen, ausdrücklich erwähnt. Doch blieb Heinrich letztlich in seinem Zuständigkeitsbereich, denn er befreite die Wormser vom Zoll an einigen Orten wie Frankfurt, die der *regia potestas* unterstanden. Der Nutzen, den die Wormser aus ihrer Treue zogen, sollte die Bewohner aller Städte zu gleicher Treue beflügeln, und diese sollten solchen Nutzen nicht als „gering, sondern wert- und ehrenvoll“ (*non levis sed grata et honorabilis*) schätzen<sup>33</sup>.

Eng wirkten Herrscher und Bischof bei der Privilegierung Speyers im Jahre 1111 zusammen, die Heinrich V. mit der nun endlich möglich gewordenen Beisetzung seines Vaters in geweihter Erde und bei seinen Vorfahren, die im Dom begraben lagen, verknüpfte<sup>34</sup>. Der Kaiser erteilte sein Privileg auf Rat und Bitte seiner Fürsten, deren Aufzählung mit den Erzbischöfen von Köln und Trier beginnt, dann nennt es den Ortsbischof: Bruno von Speyer. Brunos Konsens wird ausdrücklich erwähnt, der Bischof hatte seine Zustimmung öffentlich von der Kanzel oder einem Lesepult aus bekräftigt. Heinrich befreit die Bewohner Speyers von einer Reihe von Abgaben, vor allem von dem so genannten *budel/ Buteil*, durch das „die ganze Stadt wegen allzugroßer Armut zugrunde gerichtet wird“. Die Dauer der kaiserlichen Verfügung wird dadurch gesichert, dass man sie mit Goldbuchstaben an der Front des Domes über dem Portal anbringt, der Actum-Vermerk nennt nochmals den Bischof: *Actum ... sub Brunone venerabili praesule Spirensi ecclesiae praesidente*<sup>35</sup>.

<sup>33</sup> Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., hrsg. von Dietrich von Gladiss und Alfred Gawlik, 3 Teile (MGH Diplomata 6), Berlin 1941–1978, hier Teil 1, S. 341–343; DH. IV. Nr. 267 (zur hier angenommenen Verunechtung vgl. Teil 3, S. LXII Anm. 194) = Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, ausgewählt und übersetzt von Lorenz Weinrich (FSGA 32), Darmstadt 1977, S. 132–135, Nr. 33.

<sup>34</sup> Stefan Weinfurter, Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 317–335; Ernst Volmer, Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt. Speyer im Hoch- und Spätmittelalter (10. bis Anfang 15. Jahrhundert), in: Geschichte der Stadt Speyer, red. Wolfgang Eger, Stuttgart 1982, S. 249–368, hier S. 275; Op11 (wie Anm. 3), S. 145f.

<sup>35</sup> Hans Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diploma Heinrichs V. für Speyer, in: Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) S. 234–262, hier die Edition S. 261f. Zur Anbringung als Inschrift vgl. Wolfgang Müller, Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften), Kallmünz 1975, S. 23–26 und S. 43–48 (Nr. 2). Ältere Editionen: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Bd. 1: Ältere Urkunden, hrsg. Franz Xaver Remling, Mainz 1852, Nr. 80, S. 88f.; mit Zeichnung von 1755 zu ihrer Anbringung am Dom: Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hrsg. von Alfred Hilgard, Straßburg 1885, Nr. 14, S. 17–19 mit folgendem Faltblatt; die Zeichnung auch bei Weinfurter, Herrschaftsverständnis (wie Anm. 34), Tafel XI Abb. 18 mit zusätzlichem Stich der Westvorhalle von 1756, Abb. 19.

1182, zwei Generationen später, erneuerte Friedrich Barbarossa das Privileg des Saliers<sup>36</sup>. Eindringlich betont er, dass dieses mit goldenen Buchstaben und zusammen mit einem Bildnis Heinrichs V. an der Vorderseite des Domes angebracht sei. Verursacht war die neuerliche Privilegierung durch einen Konflikt zwischen Bischof Ulrich von Speyer und den Einwohnern der Stadt. Der Bischof glaubte, von diesen das „Hauptrecht“ (*hovbetreht*) als Steuer fordern zu können, denn Heinrichs V. Privileg habe nur von der Errichtung des „Buteils“ befreit. Barbarossa lehnte diese Auslegung ab. Speyer sei vielmehr auch nicht zur Entrichtung des „Hauptrechts“ verpflichtet. Im Kern war das ein neues Privileg, das sich hier nur als Interpretation der älteren Buteil-Befreiung gab. Barbarossa war es jedoch gelungen, auch den Speyrer Bischof für diese Auslegung zu gewinnen, alles sei erfolgt „mit Zustimmung des Bischofs, der öffentlich die Freiheit der Speyerer anerkannte“<sup>37</sup>. Barbarossas Privileg wurde ebenfalls als Inschrift am Dom angebracht<sup>38</sup>. Man wird vermuten dürfen, dass diejenigen, die der Interpretation des Heinrich-Privilegs durch den Bischof widersprachen und damit den kaiserlichen Entscheid von 1182 veranlasst hatten, sich auf die Inschrift berufen hatten, auch wenn man deren Buchstaben nicht entziffern konnte, wenn man zu ihr aufblickte. Die Kirche des Bischofs war auf diese Weise ein Denkmal städtischer Freiheit.

Fast gleichzeitig findet sich rheinabwärts in Worms die gleiche Konstellation. Der Herrscher privilegiert eine Bischofsstadt mit ausdrücklicher Zustimmung ihres Bischofs. Das Privileg wird an der Domkirche angebracht, jedoch ohne dass dies wie bei dem Privileg Heinrichs V. für Speyer ausdrücklich in der Urkunde verfügt ist. 1184 hat Friedrich Barbarossa Worms in dieser Form eine Reihe von Freiheitsrechten verliehen, ausgestellt hat er die Urkunde in Straßburg<sup>39</sup>. Die Urkundeninschrift, auf einer Kupfer- oder Bronzetafel durch Goldbuchstaben besonders hervorgehoben, wurde über dem Nordportal des Wormser Doms angebracht, das auf den Bischofshof hinausging. Ob das Anbringen der Inschrift auf Barbarossa zurückzuführen ist oder auf eine Übereinkunft zwischen Bischof Konrad von Worms, den in der Urkunde genannten Vertretern der Wormser

---

<sup>36</sup> Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 10: Die Urkunden Friedrichs I., hrsg. von Heinrich Appelt u. a., 5 Teile (MGH Diplomata 10), Hannover 1975–1990, hier Teil 4, S. 33–35: DF. I. Nr. 827; die Beschreibung des Privilegs Heinrichs dort S. 34 Z. 17–20: *privilegium antecessoris nostri Heinrici imperatoris quinti, quod ipse ... Spirensi contulit civitati, in fronte maioris templi aureis litteris sollempniter depictum expressam et prominentem continens imaginem*. Zur Interpretation (vor allem der Steuern) vgl. Op11 (wie Anm. 3), S. 145–148. Vgl. auch Voltmer (wie Anm. 34), S. 275.

<sup>37</sup> Urkunden Friedrichs (wie Anm. 36), Teil 4: DF. I. Nr. 827, S. 34 Z. 34–36: *nos (Barbarossa) predicatum privilegium (die Urkunde Heinrichs V.) etiam cum assensu eiusdem episcopi publice libertatem eorum (der Einwohner von Speyer) recognoscentis sic interpretamur ...*

<sup>38</sup> Müller (wie Anm. 35), S. 67–69 (Nr. 10).

<sup>39</sup> Urkunden Friedrichs (wie Anm. 36), Teil 4: S. 82–84, DF. I. Nr. 853; Inschrift: Die Inschriften der Stadt Worms, gesammelt und bearb. von Rüdiger Fuchs (Die deutschen Inschriften 29), Wiesbaden 1991, S. 27–32, Nr. 26; dazu Müller (wie Anm. 35), S. 69f. (Nr. 11). Zum Folgenden vgl. Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 32), S. 160–164; vgl. auch Op11 (wie Anm. 3), S. 175–177.

Bischofskirche und den Wormser Bürgern, muss offen bleiben. Doch war diese Form der Veröffentlichung der Urkunde gegen den Willen des Bischofs nicht möglich.

Das gilt auch für eine weitere Inschrift, die am Dom der Urkundeninschrift gleichsam als Kommentar beigelegt war<sup>40</sup>. Sie beginnt mit einem Lob der Stadt: „Lobpreis sei dir, Worms, von nun an und Genuss der Ehre, weil du fromm, klug und treu bleibst – *Sit tibi Wormacia laus hinc et fructus honoris | quod pia quod prudens quod bene fida manes*“. Die Stadt Worms als solche besitzt Ehre. Sie ist im wahrsten Sinne des Wortes eine *civitas honorabilis*, wie es für eine Stadt, die einen Bischofssitz beherbergte, kirchenrechtlich erwünscht war.

In Mainz, um endlich zu dem bereits angekündigten Ort zu kommen, finden wir erstmals die Förderung des *honor* der Einwohner durch den Bischof und die gleichzeitige Demonstration von dessen eigener Position. Das geschieht in dem Privileg, das Erzbischof Adalbert zwischen 1118 und 1122, vermutlich 1118/1119, für die Mainzer ausstellte. Überliefert ist es durch eine Neuausfertigung von 1135 und die vor deren Anfertigung erfolgte inschriftliche Publikation auf den seitlichen Domtüren, die als heutiges „Marktportal“ den Haupteingang des Doms vom Bischofshof her bildeten<sup>41</sup>. Die Rechte, die der Erzbischof den Mainzern verlieh, waren kaum neu, vermutlich wurde nur ein bereits geübter Brauch in Privilegienform gekleidet<sup>42</sup>. Mit diesem Privileg dankte Adalbert den „getreuen Bürgern der Stadt Mainz – *fideles Moguntinae civitatis cives*“ für die Unterstützung, die er bei ihnen in seinem Konflikt mit Kaiser Heinrich V. gefunden hatte, weil er der „römischen Kirche gehorsam“ geblieben war<sup>43</sup>. Vieles hätten die Mainzer „um der Gerechtigkeit (*pro iustitia*) willen erlitten“, mancherlei „bei der Verteidigung der Stadt und ihrer Ehre (*in defensione civitatis sui que honoris*) ertragen“. Adalbert fühlte sich deshalb verpflichtet, „etwas zu ihrer aller Ehren und Nutzen (*omnium ... honori et utilitati*) darzubringen“, und stellte nach Beratung mit seiner geistlichen und laikalen Umgebung, aber auch mit den Bürgern, das Privileg aus. Wie in Worms besitzt die Stadt ihren *honor*, und dieser wurzelt nicht zuletzt in ihrer Treue.

<sup>40</sup> Fuchs, Inschriften Worms (wie Anm. 39), S. 32–34, Nr. 27.

<sup>41</sup> Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), bearbeitet von Manfred Stimming, Darmstadt 1932, S. 517–520, Nr. 600; Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650, gesammelt und bearb. von Fritz Viktor Arens aufgrund der Vorarbeiten von Konrad F. Bauer (Die Deutschen Inschriften 2), Stuttgart 1958; vgl. Müller (wie Anm. 35), S. 52–61 (Nr. 6), dort besonders zum Verhältnis von Pergamenturkunde und Inschrift. Der Inschriftentext mit deutscher Übersetzung jetzt in: Siste viator et lege. Bleib stehen, Wanderer, und lies. Die lateinischen Inschriften der Stadt Mainz von der Antike bis zur Neuzeit. Texte mit Übersetzungen und kurzen Erläuterungen, hrsg. von Jürgen Blänsdorf, Mainz 2008, S. 14–20, Nr. 1 b.

<sup>42</sup> Falck (wie Anm. 6), S. 144; Demandt (wie Anm. 6), S. 16.

<sup>43</sup> Zu dem 1111 ausgebrochenen Konflikt vgl. Demandt (wie Anm. 6), S. 15–17; Haarländer (wie Anm. 6), S. 294–302.

Dass Adalbert mit der Publikation der Urkunde als Inschrift an der Domtür sich von dem Speyrer Privileg seines 1125 verstorbenen kaiserlichen Gegners leiten ließ, hat die Forschung schon lange herausgestellt<sup>44</sup>. Damit präsentierte sich Adalbert gegenüber den Mainzern in einer ähnlichen Position, wie sie Heinrich V. mit Zustimmung des Ortsbischofs gegenüber Speyer eingenommen hatte. Was der Kaiser für Speyer getan hatte, tut Adalbert für seine Bischofsstadt: er vergrößert ihren *honor*<sup>45</sup>.

Gleichzeitig demonstrierte er den eigenen *honor*. Das Original der zweiten Ausfertigung seines Privilegs für Mainz ist erhalten. *Invocatio* und *Intitulatio* sind mit Goldtinte geschrieben. Ein genauere Vergleich zwischen dem Text dieser zweiten Ausfertigung und der Urkundeninschrift auf den Türen des Doms hat ergeben, dass die Inschrift die Vorlage des nun erneut auf Pergament niedergeschriebenen Text gewesen ist – nicht umgekehrt, wie man zuvor meist angenommen hatte<sup>46</sup>. Dadurch erhält die Verwendung von Goldtinte eine höhere Bedeutung. Wie sonst auch, erhöht sie das Prestige von Urkunde und Aussteller. Gleichzeitig spiegelt sie das Material der inschriftlichen Vorlage. Offenbar hatten die Türen des Doms noch einen Teil des goldenen Glanzes bewahrt, der einem Bronzeguss eigen ist. Vielleicht ist dieser Glanz bei der Anbringung der Urkundeninschrift auch teilweise wiederhergestellt worden. Wie dem auch sei, die goldenen Buchstaben der Pergamenturkunde und der zumindest Goldglanz erahnen lassende Hintergrund der Inschrift sind Adalberts Antwort auf die goldene Urkundeninschrift, die Heinrich V. am Speyrer Dom hatte anbringen lassen und deren Ausführung in Goldbuchstaben dort ausdrücklich erwähnt ist. Adalbert beanspruchte gegenüber der Stadt mit seiner Urkunde und Inschrift den gleichen *honor* wie der Kaiser.

Nicht allein Demonstration des erzbischöflichen *honor*, sondern auch Pragmatik prägt die Urkundeninschrift. Schon dass sie als Vorlage für die erhaltene Pergamentausfertigung diente, bezeugt ihre Bedeutung. Nicht die in einem Archiv schlummernde Erstfassung wurde dafür herangezogen, sondern die öffentlich zugängliche Inschrift. Die Inschrift bildet gleichsam den Referenztext, dem die begünstigten Mainzer ihre Rechte entnehmen konnten und an den der Erzbischof gebunden war. Selbst ihre Gestaltung ist auf rechtssichernde Öffent-

---

<sup>44</sup> Auf Konkurrenz und Parallele zur Privilegierung Speyers verweist Schulz (wie Anm. 4), S. 97. Vgl. auch Müller (wie Anm. 35), S. 37.

<sup>45</sup> Vgl. den erzbischöflichen Tugendkatalog den Burkhardt (wie Anm. 8), S. 132–176, aus den Kölner und Mainzer Urkunden erstellt. Die Mainzer Reihe beginnt Burkhardt mit Arnold von Selenhofen, das Motiv der „Ehre“ hat er nicht eigens thematisiert, doch begegnet das Wortfeld *honor/honorare* häufiger: vgl. S. 142 (zu Konrad von Wittelsbach), S. 162f. Anm. 1124 (Arnold von Selenhofen), S. 164f. mit Anm. 1139 und 1144 (Christian von Buch), vor allem S. 166–172 zu Konrad von Wittelsbach mit mehreren Belegen. In der Regel zielt das auf die Ehre Gottes, eines Heiligen oder einer Kirche. Doch Konrad will 1189 die Mainzer Stephanskirche fördern *secundum deum et honorem nostrum* (Acht, Mainzer Urkundenbuch 2 [wie Anm. 11], Teil 2: 1176–1200), Darmstadt 1971, Nr. 514 S. 846.

<sup>46</sup> Müller (wie Anm. 35), S. 55–57.



lichkeit ausgerichtet. Der hohen Stellung des Erzbischofs trägt sie Rechnung, indem bei der *Invocatio* und *Intitulatio* die Buchstaben besonders sorgfältig ausgeführt sind. Die gleiche Sorgfalt ist auch auf die *Dispositio* verwendet worden, die sich etwas über der Augenhöhe des Betrachters befindet<sup>47</sup>. Hier sind darüber hinaus die Buchstaben größer als in den vorherigen Teilen der Inschrift, und auch der Abstand zwischen den Zeilen, der Durchschuss, ist größer. Ähnlich ist der folgende Schluss der Urkunden mit der Nennung der Zeugen und der Datierung gestaltet. Die für die Rechtsetzung und Rechtsicherung maßgeblichen Teile der Inschrift sind augenfällig auf Lesbarkeit ausgerichtet. Sie sollten gelesen werden, aber faktisch konnten sie nur gelesen werden, wenn Lesekundige – und das heißt Lateinkundige – zur Verfügung standen. Mit anderen Worten: Die Inschrift konnte nur dann ihren Zweck als Veröffentlichung erfüllen, wenn Mainzer Geistliche mit den laikalen Bewohnern der Stadt zusammenwirkten. Von Form und Inhalt her sprach die Urkunde sowohl den *honor* des ausstellenden Erzbischofs an als auch den im Text ausdrücklich genannten *honor* der Mainzer.

In dem Konflikt zwischen den Mainzern und Erzbischof Arnold hat die Urkundeninschrift ihre Funktion, Öffentlichkeit herzustellen, erfüllt. Denn als Arnold 1158 von den Mainzern finanzielle Unterstützung für seine Teilnahme am Feldzug Barbarossas gegen Mailand einforderte, lehnten die Mainzer das ab. Ihr Wortführer, der erzbischöfliche Ministeriale Arnold Rufus<sup>48</sup>, berief sich dabei auf das Adalbertprivileg, wie aus der *Vita* des Erzbischofs hervorgeht. Die *Vita* verwendet hierbei mit *allegare* einen Terminus, der auf das Heranziehen eines schriftlich niedergelegten Rechtssatzes verweist<sup>49</sup>. Nichts schulde man, so brachte Arnold Rufus vor, dem Erzbischof *de iure* oder *ex iustitia*. Erzbischof Arnold hatte seine Forderung ebenfalls rechtlich begründet. *Ex iure gentium* könne er die Beteiligung der Mainzer an dem kostspieligen Feldzug verlangen. So stoßen hier

<sup>47</sup> Müller (wie Anm. 35), S. 56.

<sup>48</sup> Zu diesem vgl. Christoph Waldecker, Zwischen Kaiser, Kurie, Klerus und kämpferischen Laien. Die Mainzer Erzbischöfe 1100 bis 1160 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 101), Mainz 2002, S. 190f. Die „Züge einer Fehde zweier rivalisierender Ministerialenfamilien“ erkennt in diesen Auseinandersetzungen Jan Keupp, Reichsministerialen und Bischofsmord in staufischer Zeit, in: Bischofsmord im Mittelalter – Murder of Bishops, hrsg. von Natalie Fryde und Dirk Reitz (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), Göttingen 2003, S. 273–302, hier S. 281. Keupp sieht wie die ältere Forschung in Erzbischof Arnold von Selenhofen den Angehörigen eines Ministerialengeschlechts, für edelfreie Herkunft des Erzbischofs plädiert Waldecker S. 28–30, vgl. dort auch S. 191f. Vgl. auch Jan Keupp, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, S. 113–133.

<sup>49</sup> *Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini*, ed. Jaffé, Bibliotheca 3 (wie Anm. 8), S. 604–675, hier S. 625: *Arnoldus ... aiebat – forte ex privilegio per Albertum civibus concesso, quod allegavit – ipsos de iure nihil debere, nihil domno episcopo ex iustitia debere*. Zur *Vita* und ihren Hintergründen vgl. jetzt vor allem Stefan Weinfurter, Konflikt und Konfliktlösung in Mainz. Zu den Hintergründen der Ermordung Erzbischofs Arnolds 1160, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich, hrsg. von Winfried Dotzauer u. a. (Geschichtliche Landeskunde 42), Stuttgart 1995, S. 65–92, hier S. 78 zur Berufung auf das Privileg Adalberts.

zwei Rechtsauffassungen aufeinander, die jedoch durch einen weiteren Gesichtspunkt ergänzt werden, dessen Rolle in dem Konflikt nicht unterschätzt werden darf.

Knut Görich hat vor einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass eine friedliche Beilegung des Konflikts unmittelbar vor der Ermordung Arnolds scheiterte, weil keine Verständigung darüber erreicht werden konnte, wie die Verletzung der erzbischöflichen Ehre wiedergutzumachen sei<sup>50</sup>. Auch zu Beginn des Konflikts hatte das Motiv der Ehre eine Rolle gespielt. Denn Arnold hatte zur Rechtfertigung seiner Forderung geltend gemacht, bisher habe er große Aufwendungen *pro honore ecclesiae et totius civitatis* gemacht, ohne eine finanzielle Beteiligung der Mainzer zu verlangen<sup>51</sup>. Arnold Rufus hielt ihm entgegen, dass seine Forderung dem widerspreche, was sein Vorgänger Adalbert zur Erhöhung des *honor* der Mainzer verfügt und an den Domtüren hatte anschlagen lassen. Die Argumente beider Parteien kreisten auf diese Weise um den Begriff der *civitas honorabilis*. Ihr hatte Arnold sich, wie er selbst sagte, immer verpflichtet gefühlt. Jetzt musste er sich gleichsam sagen lassen, dass seine Forderung die Ehre der Stadt und der Mainzer schmälere.

In diesem Konflikt wird ein Moment sichtbar, das die Beziehungen zwischen Stadt und Bischof in der kirchenrechtlichen Tradition auf entscheidende Weise prägte. Der Bischofssitz soll zwar in einer – ich greife die pseudoisidorische und bei Gratian fassbare Formel auf – *civitas honorabilis* errichtet werden und der Bischof wird damit auf den *honor* der *civitas* verpflichtet, aber er kann nicht bestimmen, was eine *civitas honorabilis* denn eigentlich sei<sup>52</sup>. Nicht dass ein Bischof in ihr residiert, bestimmt den Status der Stadt, sondern der Status der Stadt entscheidet, ob in ihr ein Bischofssitz eingerichtet werden darf. Besonders deutlich wird dies in den Gratiankapiteln, in denen der vorchristliche Rang einer Stadt den Maßstab bildet, welchen „Bischöfswang“ der dort residierende Bischof haben soll. Der *civitas*-Begriff des Kirchenrechts ist, wie oben bereits ausgeführt, ein relationaler, er ist nicht statisch, sondern dynamisch. Was eine *civitas modica*, in der kein Bischofssitz errichtet werden dürfe, sei, ist nicht definiert, sondern ließ sich nur im Vergleich mit einer benachbarten *civitas* sagen. Das Gleiche gilt für eine volkreiche Stadt oder für die *civitas honorabilis*.

Das Privileg Erzbischof Adalberts für Mainz, das sich in der Form seiner Veröffentlichung so offenkundig an das Privileg Heinrichs V. für Speyer anlehnt, ist das Ergebnis eines derartigen Vergleichs. Adalbert musste etwas für seine Stadt tun, sollte diese nicht in ihrem Rang hinter Speyer zurückbleiben, was letztlich seinen eigenen *honor* gemindert hätte. Seine Gegnerschaft zu dem Salier ließ es jedoch nicht zu, diese Privilegierung – wie zuvor in Speyer geschehen oder spä-

---

<sup>50</sup> Knut Görich, Die Ehre des Erzbischofs. Arnold von Selenhofen (1153–1160) im Konflikt mit Mainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 53 (2001) S. 93–123.

<sup>51</sup> Vita Arnoldi, ed. Jaffé (wie Anm. 49), S. 625.

<sup>52</sup> Vgl. oben bei Anm. 29.

ter in Worms – durch den Herrscher selbst vornehmen zu lassen. Erzbischof Arnolds Erklärung, bisher gleichsam auf eigene Kosten für den *honor* seiner Stadt und seiner Kirche eingetreten zu sein, zeigt wiederum die Dynamik, die durch die kirchenrechtlich vorgegebene Definition der angemessenen Bischofsstadt vorgegeben war. Ihren Status zu erhalten, gehörte zu den dauernden Aufgaben des bischöflichen Amtes. Arnolds Erklärung zeigt aber auch, wie eng die Sorge um Stadt und Kirche miteinander verknüpft war.

Die politische Wirklichkeit des 12. Jahrhunderts war im nordalpinen Reich noch durch diese enge Verknüpfung bestimmt. Gleichzeitig intensivierte sich jedoch die gedankliche Trennung von Bischof und Kirche einerseits und *civitas* andererseits. In den kirchenrechtlichen Sätzen von Serdica und in den Texten Pseudoisidors war diese Trennung bereits vorhanden, jetzt wurde sie jedoch nochmals eigens durchdacht und zur Grundlage politischen Handelns. Die Stadt wurde damit sowohl als Objekt für dieses Handeln gedanklich erfasst wie auch zum Inbegriff für ihre Bürgerschaft.

Zur gedanklichen Trennung von Bischof und *civitas* hat auch die zeitgenössische Diskussion über die Bischofsinvestitur beigetragen. Heinrich V. hatte sein Privileg für Speyer unmittelbar nach seiner Rückkehr vom Romzug ausgestellt, der ihm am 13. August 1111 die Kaiserkrönung gebracht hatte und der mit Verhandlungen zum Investiturproblem verbunden gewesen war<sup>53</sup>. Im Vorfeld zu diesem Romzug und zur Vorbereitung der Verhandlungen hatte der „Tractatus de investitura episcoporum“ Argumente zusammengestellt, mit denen sich das Recht des Herrschers auf die Investitur der Bischöfe des Reiches begründen ließ. Eines davon lautete, es sei „angemessen und folgerichtig, dass der König, der einzigartig ist im Volk und Haupt des Volkes, den Bischof investiert und inthronisiert und dass er bei einem feindlichen Überfall weiß, wem er seine Stadt (*civitas*) anvertraut hat, da er ja sein eigenes Recht auf ihr Haus übertragen hat“<sup>54</sup>. Es folgt die Aussage, von einem Bischof, der so arm sei, „dass ihm sein Bischofsamt noch nicht einmal ein warmes Gewand gegen die Kälte einbrachte“, habe der König nichts einzufordern.

In den Verhandlungen zwischen künftigem Kaiser und Papst Paschalis II. werden die Städte zu den Regalien gerechnet, die der Herrscher den Bischöfen verleiht. Die Lösung, die Investitur durch den König dadurch überflüssig werden zu lassen, dass die Bischöfe auf ihre Regalien verzichten und sie dem Herrscher

<sup>53</sup> Carlo Servatius, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14), Stuttgart 1979, S. 214–252; Stefan Weinfurter, Papsttum, Reich und kaiserliche Autorität. Von Rom 1111 bis Venedig 1177, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hrsg. von Ernst-Dieter Hehl, Ingrid Heike Ringel und Hubertus Seibert (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002, S. 77–99, hier S. 78–87.

<sup>54</sup> Jutta Krimm-Beumann, Der Traktat „De investitura episcoporum“ von 1109, in: Deutsches Archiv 33 (1977) S. 37–83, hier S. 79 = Irene Schmale-Ott, Quellen zum Investiturstreit, Teil 2: Schriften über den Streit zwischen Regnum und Sacerdotium (FSGA 12b), Darmstadt 1984, S. 580–595, hier S. 590/591.

zurückgeben, geht im Tumult unter. Im so genannten Prävileg gesteht der Papst nun vielmehr die Bischofsinvestitur zu. Von Städten ist hierbei nicht die Rede, auch nicht von Regalien, einem Begriff, dem die Zukunft gehörte<sup>55</sup>.

Die Unterscheidung, ob ein Bischof Regalien besitzt oder nicht, bildet jedoch die Grundlage der kirchenrechtlichen Diskussion darüber, ob er zu Leistungen für den Herrscher verpflichtet ist. Sie ist bei Gratian deutlich fassbar. Die Idee, dass der Bischof arm wie eine Kirchenmaus sein soll, findet sich bei ihm zwar nicht, aber er unterscheidet einen Bischof, der sich mit der *levitica portio*, wozu die kirchlichen Zehnten gehören, begnügt, von einem Bischof, der z. B. Städte besitzt. Ist der erste nicht zu Leistungen für den König verpflichtet, so unterliegt der zweite der Leistungspflicht. Städte und Vergleichbares haben die Bischöfe nach Gratian letztlich *iure humano* inne, und nur aus dem, was *iure humano* besessen wird, kann eine Leistungspflicht gegenüber dem weltlichen Herrscher erwachsen<sup>56</sup>. Den Regalienbegriff verwendet Gratian bei seiner Diskussion nicht, erst seine Kommentatoren tun dies<sup>57</sup>. Was genau unter den Regalien zu verstehen sei, definieren die Dekretisten jedoch nicht. Geben sie eine Kette von Beispielen, scheinen die Städte zu fehlen. Genannt werden aber Herzogs- und Grafenrechte (*ducatus, comitia*). Die in Köln entstandene Summa „Elegantius in iure divino“ vermerkt, dass Bischöfe, die derartige Regalien besitzen, „in den Angelegenheiten Gottes das Amt des Bischofs, in den Angelegenheiten der Welt das Amt des Herzogs ausüben“<sup>58</sup>.

In der Bischofsstadt des 12. Jahrhunderts überschneiden sich auf diese Weise mehrere Rechtskreise: die des Bischofs als Träger eines geistlichen Amtes sowie als Träger einer vom König verliehenen Gewalt, die des Königs sowie ein sich herausbildender Rechtskreis der *cives*. Auf die geistliche Funktion des Bischofs war letzterer nicht ausgerichtet bzw. allenfalls bei der Mitwirkung an der Bischofswahl. Und doch zog die Bürgerschaft einer Bischofsstadt, wie es städti-

<sup>55</sup> Johannes Fried, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv 29 (1973) S. 450–528, hier S. 466–483 zur Begrifflichkeit in den Jahren um 1109/1111.

<sup>56</sup> Vgl. das Dictum Gratians nach Causa 23 questio 8 c. 20, ed. Friedberg (wie Anm. 16), Sp. 959; dazu Ernst-Dieter Hehl, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 19), Stuttgart 1980, S. 91–104.

<sup>57</sup> Grundlegend Robert L. Benson, The Obligations of Bishops with „Regalia“. Canonistic Views from Gratian to the Early Thirteenth Century, in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law 1963 (Monumenta Iuris Canonici. Series C, Subsidia 1), Città del Vaticano 1965, S. 123–137.

<sup>58</sup> Summa „Elegantius in iure divino“ seu Coloniensis, ed. Gerardus Fransen adlaborante Stephano Kuttner, 4 Bde. (Monumenta Iuris Canonici. Ser. A Corpus Glossatorum 1), New York bzw. Città del Vaticano 1969–1990, hier pars XII iterum, c. 15 (3, S. 221). Vgl. Ernst-Dieter Hehl, Krieg, Individualisierung und Staatlichkeit im ausgehenden 11. und im 12. Jahrhundert, in: Europa an der Schwelle zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz, hrsg. von Klaus Hebers, Stuttgart 2001, S. 117–133, hier S. 129. Zur Kölner Kanonistik im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert vgl. Peter Landau, Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft (Kölner rechtsgeschichtliche Vorträge 1), Badenweiler 2008.

sche Siegelbilder mit den Bistumspatronen zeigen, auch ihr rechtliches Selbstverständnis, ihr Prestigebewusstsein daraus, einen Bischof zu beherbergen<sup>59</sup>, und nutzte – wie Gerold Bönnen am Beispiel von Worms gezeigt hat<sup>60</sup> – den geistlichen Rang der Stadt für ihr politisches Handeln. Die Bischöfe ihrerseits bezogen ihr Renommee aus dem Glanz ihrer Stadt, wie es die *Glossa ordinaria* formuliert hat<sup>61</sup>.

Ließ sich die Bischofsstadt auch gedanklich aus ihrer geistlichen Umgebung herauslösen, woraus sie Vorbildcharakter für die übrigen Städte gewann, so blieb sie doch aufs engste mit ihrem geistlichen Umfeld verbunden. Gedankliche Trennung und politische und personale Verflechtungen ergänzten einander. Barbarossas Privileg für Worms und das Adalberts für Mainz waren nicht zufällig an den Portalen der Domkirchen angebracht, die zum Bischofshof hinausführten. Sie hatten ihren Platz an der Schnittstelle zwischen dem religiös-kirchlichen Bereich im engeren Sinne, dem geistlich-politischen Bereich des Bischofs und der sich herausbildenden Stadtgemeinde. Eine Trennung der Bereiche war nicht gewollt und in der Praxis wohl auch noch nicht möglich. Ein Vorfall bei der von Barbarossa angeordneten Zerstörung von Mailand mag das symbolisieren. Die lombardischen Gegner der Stadt hatten bei der Zerstörung von Mauern und Türmen den Campanile des Doms stehen gelassen. Barbarossa befahl, auch diesen niederzulegen. Er selbst wollte sich damit als der eigentliche Zerstörer Mailands erweisen. Das gelang und misslang doch. Denn der Campanile stürzte auf den Dom und zertrümmerte ihn teilweise. Aus dem städteniederlegenden Kaiser war ein Kirchenschänder geworden<sup>62</sup>.

Die Ergebnisse der vorstehenden Überlegungen lassen sich schnell zusammenfassen. Der *civitas*-Begriff des Kirchenrechts ist kein statischer, sondern ein dynamischer und relationaler. Somit nehmen die Bischöfe aktiven Anteil am Ausbau und der Entwicklung der kommunalen Ordnung ihrer Städte. Auch im 12. Jahrhundert ist die Bischofsstadt noch der Inbegriff der *civitas* überhaupt.

---

<sup>59</sup> Grundsätzlich Alfred Haverkamp, „Heilige Städte“ im hohen Mittelalter, in: *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, hrsg. von František Graus (Vorträge und Forschungen 35), Sigmaringen 1987, S. 119–156. Vgl. auch Manfred Groten, *Karlsmythos und Petrustradition. Aachener und Trierer Siegel als Zeichen eines neuen Denkens in der späten Salierzeit*, in: *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, hrsg. von Tilman Struve, Köln u.a. 2008, S. 369–399; *Ders., Überlegungen (wie Anm. 2)*, S. 441–443.

<sup>60</sup> Gerold Bönnen, *Dom und Stadt – Zu den Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Bischofskirche im mittelalterlichen Worms*, in: *Der Wormsgau 17* (1998), S. 8–55. Vgl. auch seinen Beitrag in diesem Band der *Rheinischen Vierteljahrsblätter*.

<sup>61</sup> Siehe oben bei Anm. 31.

<sup>62</sup> Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei, hrsg. von Ferdinand Güterbock (MGH SS rer. Germ. N.S. 7), Berlin 1930, S. 158 = *Italienische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.*, hrsg. von Franz-Josef Schmale (FSGA 17 a), Darmstadt 1986, S. 178/179.